

# RS OGH 1980/9/23 2Ob549/80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1980

## Norm

ABGB §862

ZPO §562 A

ZPO §565

## Rechtssatz

Wer mit dem Zugang von Erklärungen dauernd rechnen muß, hat Vorsorge zu treffen, daß ihn Briefe erreichen. Der Absender hat nur solche Vorgänge zu vertreten, die bei ihm selbst oder bei der Übermittlungsanstalt eingetreten sind ( JBI 1962/42 ). Bei einer Kündigung brauchen nur die postrechtlichen Vorschriften über die Zustellung von Einschreibsendungen zur Bewirkung des Nachweises über den Empfang der Kündigung als einer empfangsbedürftigen Willenserklärung eingehalten zu werden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 549/80

Entscheidungstext OGH 23.09.1980 2 Ob 549/80

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0014077

## Dokumentnummer

JJR\_19800923\_OGH0002\_0020OB00549\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)